

Vorwort.

Der vorliegende Band führt das „Hanauer Urkundenbuch“¹⁾ bis zum Ende des Jahres 1400, dem in Aussicht genommenen Schlusse.

Da die Zahl und der Umfang der Urkunden stetig anschwillt und das erreichbare Material doch vollständig sein sollte, so war es noch häufiger als im dritten Bande nöthig, Urkunden abgekürzt oder in Regestenform zu bringen.

Nachträge zu den in den ersten Bänden veröffentlichten Urkunden haben sich (namentlich zur Geschichte Gelnhausens) in größerer Zahl gefunden und werden am Schlusse dieses Bandes mitgetheilt. Das früher vermiste sog. Weiße Documentenbuch der Burg Gelnhausen ist im Besitze des historischen Vereins zu Speyer aufgefunden worden und ergab neben mehrfachen Berichtigungen auch einiges neue. Es ließ sich feststellen, daß im Jahre 1803 ein Theil des Burgarchivs bei der Ablieferung der Registratur an die kurhessischen Behörden beim Burgvorstande zurückblieb. Diese Archivalien wurden 1813 beim Rückzuge der Franzosen zerstört, nur ein Theil in das Haus des Rentmeisters gerettet und 1824 dort wieder aufgefunden (Akten der Hanauer Regierung von 1829).

Ueber die Art, wie das Archiv der Stadt Gelnhausen zu Grunde ging, gewährt ein Protokoll vom 19./20. Mai 1717 (Hanauer Akten D 38/1 in Sachen Burg Gelnhausen gegen Stadt Gelnhausen) neuen Aufschluß. Nachdem berichtet worden, daß im Archive „alles in confusion undt Unordnung gelegen“, heißt es weiter: „der Herr Commissarius fragte dabeneben, ob sie dann keine ordentliche Registratur und Repertorium hetten, worauß man sehen könne, was vor Acta in ihrem Archiv

1) Bände 48, 51 und 60 der »Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven«.

wären, worauff der Stadtschreiber mit „nein“ antwortete, sondern er wisse alles aufwendig und habe die Zeit seiner Bedienung fast alles durchgegangen, daß er schon wisse, wo es zu finden. Es liegen noch ein grosser Hauffen alter Brieffschafften in einer Stube beyammen, welche fast vermodert und in den alten Krugeszeiten von den Soldaten auff die Gassen geworffen, die Pferde darauff gestellt und zum Theil wiederum zusammen gelesen worden, wie der Augenschein aufweise. Als nun der Herr Commissarius solche zu sehen verlangt, hat der ältere Herr Burgemeister die Stuben eröffnet und ist alles wie oberwehnt in Confusion und s. v. übel riechenden alten Brieffen befunden worden, wobey der Herr Commissarius die wohlmeinende Erinnerung gethan, weilen vielleicht noch viele gute Brieffe darunter stecken, daß solche ohne völlig zu verderben aufgelesen und diese sowohl als übriges ganzes Archiv in eine ordentliche Registratur gebracht würden, wobey man es vor dißmal bewenden lassen und sich wiederum nacher Hauß begeben.“ An der Vernichtung trug also neben den Kriegsnöthen die Gleichgültigkeit der Stadtverwaltung ganz wesentliche Schuld. Zur Erhaltung wäre ein thätiger Wille nöthig gewesen, das Ruhenlassen führte den Untergang herbei.

Daß das mit dem Stadtarchive zu Grunde gegangene Archiv des Klosters Himmelau nicht so unbedeutend war, als in der Vorrede zu Band I p. XVIII angenommen wurde, zeigt die nachträglich in Akten des Marburger Staatsarchivs gefundene „Registratur etlicher Brieffe des Klosters Himmellawe“, ein im Jahre 1537 bei der Aufhebung des Klosters aufgenommenes Inventar. Darin werden aufgeführt: 144 versiegelte pergamenen Briefe, 17 Instrumenta u. a. unversiegelt pergamenen Briefe, dazu der Fundationsbrief auf Pergament und 6 papierne Briefe.

Das von Niedermayer benutzte Saalbuch der Deutschordenscommende Sachsenhausen ist noch nicht wieder zum Vorschein gekommen, aber die meisten von ihm daraus angeführten Urkunden fanden sich in Abschrift in „Der Comendthurey Franckfurth a. M. Documentenbuche“ im kgl. würtembergischen Staatsarchive zu Stuttgart.

Endlich gelang es noch, Einsicht in verschiedene wichtige Familienarchive zu erhalten, von denen die der Freiherrn v. Frankenstein in Ulmstadt, v. Thüngen in Zeitlofs und v. Günderröde in Höchst a. M. einige Ausbeute gewährten. Sehr erfreulich war es, daß Freiherr Karl v. Hutten in Würzburg, der Senior des Hauses, die Erlaubniß zur Benutzung

seines Familienarchives gegeben hat. Für dieses Entgegenkommen, sowie für die erfolgreiche Vermittlung des kgl. Kreisarchivars Herrn Dr. Göbl geziemt es sich, hier meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Den Nachträgen folgen dann noch zwei Verzeichnisse; zunächst eines der als Zusätze und Anmerkungen und daher nicht in der zeitlichen Reihenfolge gebrachten Urkunden, durch das ihr Auffinden erleichtert werden soll, sodann die im ersten Bande S. XXVI versprochene Uebersicht der Archive, denen die Urkunden entstammen. Es war dazu, da der Zusammenhang der Archive vielfach zerstört ist, oft nöthig, eine Wiederherstellung derselben zu versuchen, eine Arbeit, die von sicherem Erfolge nur da sein wird, wo alte Repertorien oder Kopialbücher zur Verfügung stehen. Was in einem huttischen Kopialbuche aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts steht, kann ohne Bedenken als dem Archive dieser Familie angehörig betrachtet werden, selbst wenn als Empfänger der Urkunde einer v. Tafta, Schick etc. genannt wird, da dann von vorn herein, auch wo es sonst nicht zu beweisen ist, angenommen werden darf, daß Besitz und Urkunde später an die v. Gutten kamen. Aber für dies Zusammenwachsen der Archive muß doch eine Grenze gesetzt werden, bei der man nicht die zufällige Erwerbung der letzten Jahrhunderte maßgebend sein lassen kann. So sind die Urkunden über den wechselnden Besitz des Gelnhäuser Weinzehtens, die sich theils in Abschrift im Archive der Rau v. Holzhausen, theils im Original (1) in dem der Freiherrn v. Dörnberg befinden, als Urkunden der Waise von Fauerbach angesehen worden, die von 1357 bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts Besitzer waren. Bei einzelnen bedeutenderen Herrschaften, die bereits innerhalb unsers Zeitraums ihr Ende fanden, ist versucht worden, die Bestände zusammen zu halten, so daß z. B. die Urkunden der Herren v. Münzenberg nicht getrennt unter den späteren Besitzern Falkenstein und Isenburg eingereiht worden sind. Daß die falkensteinischen Urkunden zusammen verzeichnet wurden, obwohl diese Herren schon 1418 ausstarben und ihre Herrschaft und Archiv vertheilt wurde, bedarf keiner Rechtfertigung. Die meisten Schwierigkeiten machen die Archive der Adelsfamilien; ganz streng läßt sich hier wohl kein System durchführen.

Marburg in Hessen, im December 1897.

Reimer.

